

**Satzungsänderung § 5 - Anpassung der Sitzverteilung in Abs. 2  
und Wegfall Abs. 3  
vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 13.07.2023, Aktenzeichen WM42-42-323/122 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

**§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gewerbearten**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39 und zwar 26 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend den nachfolgenden Gruppen wie folgt angehören:

		Selbstständige	Arbeitnehmer
I.	<b>Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe der Anlage A</b> Anlage A Nr. 1-12: Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Anlage A Nr. 42-44: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger	6	3
II.	<b>Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe der Anlage A</b> Anlage A Nr. 13-26: Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeuggbauer, Feinwerkmechaniker, Zweirad-mechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Anlage A Nr. 45: Behälter –und Apparatebauer	10	5
III.	<b>Gruppe der Holzgewerbe, Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe, Glas-, Papier-, keramische u. sonstige Gewerbe der Anlage A</b> Anlage A Nr. 27-29: Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Anlage A Nr. 39-41: Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik,	2	1

	Anlage A Nr. 46-53: Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer		
IV.	<b>Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe der Anlage A</b> Anlage A Nr. 30-32: Bäcker, Konditoren, Fleischer	1	--
V.	<b>Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege der Anlage A</b> Anlage A Nr. 33-38: Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure	3	2
VI.	<b>Gruppe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B sowie Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung</b> Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5-56: Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Modellbauer Gebäudereiniger, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler Edelsteinschleifer und -graveure, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen), Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Sattler- und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher Fotografen, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher Vergolder, Bestatter, Kosmetiker, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1-57: Eisenflechter, Bautentrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau) Rammgewerbe (Einrammen v. Pfählen im Wasserbau) Betonbohrer und -schneider, Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlußarbeiten), Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenhauer Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer Holzreifenmacher, Holzschnindelmacher	4	2

	Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstanlagen für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Theaterkostümnäher, Pliseebrenner, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) Fleischzerleger, Ausbeiner, Appreteure, Dekateure Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker Schlagzeugmacher		
	<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>13</b>

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen III - VI möglich.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 13.07.2023, Aktenzeichen WM42-42-323/122 genehmigt, am 10.08.2023 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 14. August 2023

Präsident  
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer  
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Die Satzungsänderung § 5 - Anpassung der Sitzverteilung in Abs. 2 und Wegfall Abs. 3 der Handwerkskammer Konstanz wurde am 08.09.2023 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 08.09.2023 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.